

## **Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung - WVS vom 08.02.2017)**

Aufgrund von § 43 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) in Verbindung mit §§ 1, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), sowie der §§ 2, 9, 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Rothenburg am 08.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **1. Teil - Allgemeines**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Rothenburg (im Folgenden: Stadt) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.
- (2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) *Anschlussnehmer* ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Als *Wasserabnehmer* gelten die Anschlussnehmer, die zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Die *öffentlichen Wasserversorgungsanlagen* haben den Zweck, die im Stadtgebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse).
- (4) Der *Hausanschluss* besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtungen). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

## **2. Teil - Anschluss und Benutzung**

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 gilt auch für die sonstigen Wasserabnehmer.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Wasserabnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch für die Fälle des § 43 Abs. 2 Nr. 3 SächsWG.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass für das dazwischenliegende Grundstück Anschlussnehmeridentität besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Anschlussnehmer, deren Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben ihren gesamten Bedarf aus dieser zu decken. Von dem Benutzungszwang nach Satz 1 sind die Wasserabnahmen für die Bewässerung von Hausgärten sowie für das Tränken von Nutztieren ausgenommen.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonstigen Wasserabnehmer.

### **§ 5**

#### **Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die Befreiung vom Anschlusszwang umfasst auch die Befreiung vom Benutzungszwang.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung ist der

nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als im Rahmen der Stadt wirtschaftlich Zumutbaren der Bezug auf den vom Verpflichteten gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden kann. Der Wasserbedarf im Übrigen ist aus der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt zu decken.

## **§ 6 Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 7 Umfang der Versorgung Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechung**

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht entfällt, wenn eine Unterrichtung
- (4) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
- (5) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 8 Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen; § 54 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschan schlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

## **§ 9**

### **Unterbrechung des Wasserbezuges**

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## **§ 10**

### **Einstellung der Versorgung**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## **§ 11**

### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Anschlussnehmer hat zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur die Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an

der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat abweichend von der Bestimmung in Satz 2 der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 12 Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 22 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zu Ablesung oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

### **3. Teil - Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen**

## **§ 13 Haus- und Grundstücksanschlüsse**

- (1) Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 4) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und stehen in deren Eigentum.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen Hausanschluss. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Die Kosten des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Hausanschlusses (Abs. 3) sind für den Teil, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze verläuft (Grundstücksanschluss) durch den Wasserversorgungsbeitrag nach § 36 abgegolten. Der Anschlussnehmer hat den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des Hausanschlusses für den Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrereinrichtung zu tragen, sofern die Maßnahme vom Anschlussnehmer zu vertreten ist oder ihm durch diese Maßnahme ein Vorteil zuwächst. Satz 2 gilt auch für die erneute Herstellung (Wiederanschluss), Veränderung, und Beseitigung des Grundstücksanschlusses im Sinne von Satz 1.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 14**

### **Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz**

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Hausanschlüsse herstellen. Als weitere Hausanschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Hausanschlüsse trägt derjenige, der im Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des erstmaligen Hausanschlusses, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Anschlussnehmer ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Die Stadt kann Vorauszahlungen auf den voraussichtlich entstehenden Aufwandsersatz in Höhe von 75 v. H. erheben, sobald mit der Herstellung des Anschlusses begonnen wird.

## **§ 15**

### **Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtung)**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchseinrichtung hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtung der Stadt - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Verbrauchseinrichtung oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Verbrauchseinrichtung darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Verbrauchseinrichtung und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Teile der Verbrauchseinrichtung, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Teile, die zur Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Verbrauchseinrichtung ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DVGW und DIN-DVGW-Prüfzeichen oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

## **§ 16**

### **Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen diese in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Verbrauchseinrichtung ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

## **§ 17**

### **Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Verbrauchseinrichtung vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Die Stadt übernimmt durch Vornahme oder Unterlassen einer Überprüfung der Verbrauchseinrichtung sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz keine Haftung für deren Mängelfreiheit. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

## **§ 18**

### **Technische Anschlussbedingungen**

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Verbrauchseinrichtung festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 19**

### **Messung**

- (1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den rechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Ort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchseinrichtung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis von Zwischenzählern der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

## **§ 20**

### **Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der §§ 42 ff. der

Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasser-abnehmer.

## **§ 21 Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt, möglichst in gleichen Zeitabständen (§ 45 Abs. 3) oder auf Verlangen der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- (2) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## **4. Teil - Wasserversorgungsbeitrag**

### **§ 23 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung mit Betriebskapital einen Wasserversorgungsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 4.221.399,82 € festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

### **§ 24 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 23 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der

- geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
  - (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 23 Abs. 1.
  - (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 23 Abs. 3) bestimmt wird.

## **§ 25 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach den Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

## **§ 26 Beitragsmaßstab**

Maßstab für die Bemessung des Wasserversorgungsbeitrages ist die zulässige Geschossfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 27) mit der Geschossflächenzahl (§ 28).

## **§ 27 Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
  4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, oder auf Grund § 24 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

**§ 28**  
**Zulässige Geschossfläche (Geschossflächenzahl)**

- (1) Die zulässige Geschossfläche eines Grundstückes wird nach der Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 33 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche werden Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschossflächenzahl, Geschossfläche, Baumassenzahl, Gebäudehöhe) enthalten, so ist die Geschossflächenzahl vor der Geschossfläche, diese vor der Baumassenzahl und die Baumassenzahl vor der Gebäudehöhe maßgebend.

**§ 29**  
**Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken,  
für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche  
festsetzt**

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksgröße.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (4) Bei Bauvorhaben mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 m, die nicht als Wohn- und Büroräume genutzt werden, gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Geschossfläche.
- (5) § 28 Abs. 2 ist anzuwenden.

**§ 30**  
**Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein  
Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.
- (3) § 28 Abs. 2 ist anzuwenden.

**§ 31**  
**Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein  
Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Weist ein Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl, einer Größe der Geschossfläche oder einer Baumassenzahl die Höhe baulicher Anlagen aus, so ergibt sich die für das Grundstück anzuwendende Geschosszahl
  1. Bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
  2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächsische Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist:

- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese zu Grunde zu legen. Im Übrigen gilt Absatz 1.
- (3) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich in den Fällen der Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung der Art der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung aus der Multiplikation der Grundstücksfläche mit der zuzuordnenden Geschossflächenzahl gemäß § 33 Abs. 1 entsprechend der festgestellten Geschosszahl.
- (4) § 28 Abs. 2 ist anzuwenden.

### **§ 32**

#### **Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Absatz 1 BauGB**

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,3 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder genehmigt, so erhöht sich die Geschossflächenzahl für jedes weitere Garagengeschoss um 0,1. Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen im Sinne dieser Satzung auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken. Die §§ 29, 30 und 31 finden keine Anwendung.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Zelt- und Campingplätze), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3. Die §§ 29, 30 und 31 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz gilt eine Geschossflächenzahl von 0,1.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 29, 30 und 31 und der Abs. 1 bis 3 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze), gilt die Geschossflächenzahl 0,3 wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

### **§ 33**

#### **Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 29 - 32 bestehen**

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 29 bis 32 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl
1. in Kleinsiedlungsgebieten	bei 1	0,3
	bei 2	0,4
2. in reinen, allgemeinen, und besonderen Wohngebieten Mischgebieten und Ferienhaus- Gebieten sowie Dorfgebieten	bei 1	0,4
	bei 2	0,5
	bei 3	0,7
	bei 4	0,9
Für jedes weitere, über das 4. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,2		
3. in Gewerbe- und Industrie- gebieten	bei 1	0,5
	bei 2	0,7
	bei 3	0,9
	bei 4	1,1
Für jedes weitere, über das 4. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,2		
2. in Wochenendhausgebieten,	bei 1 und 2	0,2

- (2) Das Baugebiet (Art der baulichen Nutzung) im Sinne von Absatz 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Art der baulichen Nutzung nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinen der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zu Grunde gelegt.
- (3) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 29 bis 32 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Die Berechnung der Geschossflächenzahl erfolgt nach den Absätzen 1 und 2.
- (4) Bei Grundstücken, die nach § 24 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete jeweils festgesetzte Geschossflächenzahl (Absatz 1) maßgebend; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zu Grunde gelegt. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschließlich Wochenendhäusern gilt die Geschossflächenzahl 0,2.
- (5) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO. Bei Grundstücken nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im o. g. Sinne sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (6) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (7) Für die in § 32 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 3 und 4 liegen, sind § 32 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

### **§ 34** **Erneute Beitragspflicht**

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 24 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
  1. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
  2. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
  3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gem. § 27 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
  4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
  5. ein Fall des § 29 Abs. 4 oder ein Fall, auf den diese Bestimmungen kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 28. In den Fällen des Abs. 1 Nummern 2, 4 und 5. bemisst sich der erneute Beitrag nach der

Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Geschossflächenzahlen; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 28 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

### **§ 35**

#### **Zusätzlicher Wasserversorgungsbeitrag von Großverbrauchern**

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Stadt durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

### **§ 36**

#### **Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt 3,52 € je m<sup>2</sup> Geschossfläche.

### **§ 37**

#### **Entstehung der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 24 Abs. 3 mit In-Kraft-Treten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 24 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 24 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
4. in den Fällen des § 24 Abs. 4 mit In-Kraft-Treten der Satzung oder der Satzungsänderung über die Erhebung eines weiteren Beitrages,
5. in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nm. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nm. 3, 4 und 5. mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erlangt.

### **§ 38**

#### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### **§ 39**

#### **Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen**

- (1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 23 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 75 v. H., sobald mit der Herstellung des öffentlichen Verteilungsnetzes begonnen wird.
- (2) Die Vorauszahlung nach Satz 1 wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an das öffentliche Verteilungsnetz angeschlossen sind, soweit der Wasserversorgungsbeitrag nicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen noch nicht benutzbar hergestellt sind; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem In-Kraft-Treten der Satzung erhoben.
- (3) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (4) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (5) § 25 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

**§ 40**  
**Ablösung des Beitrages**

- (1) Der erstmalige Wasserversorgungsbeitrag im Sinne von § 23 Abs. 1 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 24 Abs. 4, §§ 34 und 35) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Beitrages unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

**§ 41**  
**Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Wasserversorgungsbeitrag**

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

**5. Teil - Benutzungsgebühren**

**§ 42**  
**Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen folgende Benutzungsgebühren:
  - a. Grundgebühren
  - b. Verbrauchsgebühren
    - ba.) Nach der gemessenen Wassermenge;
    - bb.) Pauschal bei der Herstellung von Bauten (gemäß § 46 Abs. 2 und 3)

**§ 43**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1). Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

**§ 44**  
**Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern

<= Q3= 4	(QN 2,5 alt)	5,11 €/Monat
<= Q3= 10	(QN 6 alt)	7,67 €/Monat
<= Q3= 16	(QN 10 alt)	12,78 €/Monat
<= Q3= 25	(QN 15 alt)	23,00 €/Monat
<= Q3= 40	(QN 25 alt)	38,33 €/Monat
<= Q3= 63	(QN 40 alt)	61,32 €/Monat
<= Q3= 100	(QN 60 alt)	91,98 €/Monat
- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Bei Bauwasserzählern und sonstigen beweglichen Wasserzählern findet die Grundgebühr entsprechend Abs. 1 und 2 Anwendung.

#### **§ 45 Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 1,56 € (netto).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> 1,56 € (netto).
- (3) Die Grundlage für die Berechnung der Wassermenge wird durch jährliche Ablesung des Wasserzählers ermittelt. Findet diese Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraums (§ 48 Abs. 1) statt, wird die maßgebliche Wassermenge dadurch festgestellt, dass die Ergebnisse der diesen Veranlagungszeitraum betreffenden Ablesungen zeitanteilig auf den abzurechnenden Veranlagungszeitraum verteilt werden.

#### **§ 46 Gebühren bei Baumaßnahmen**

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird eine Bauwassergebühr nach dem Maßstab der Abs. 2 und 3 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.
- (2) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen von Gebäuden werden für je angefangene 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum 10 m<sup>3</sup> Wasser als Pauschalverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum bleiben frei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
- (3) Bei sonstigen Beton- und Steinbaumaßnahmen, die nicht unter Abs. 2 fallen, werden je angefangene 10 m<sup>3</sup> Beton- oder Mauerwerk 4 m<sup>3</sup> Wasser als pauschaler Verbrauch zugrunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 m<sup>3</sup> Beton oder Mauerwerk bleiben frei.

#### **§ 47 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers**

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4c) SächsKAG in Verbindung mit § 162 AO.

#### **§ 48 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres; in den Fällen des § 46 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers. Beim Wechsel des Gebührenschuldners gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 entsteht die

Gebührenschild des bisherigen Gebührenschuldners mit dem Übergang der Gebührenpflicht.

- (3) Die Gebühren nach Abs. 2 Halbsatz 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 2 Halbsatz 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

#### **§ 49 Vorauszahlungen**

Jeweils auf den 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach den §§ 44 und 45 zu leisten. Der jeweiligen Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Verbrauchsmenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge geschätzt.

### **6. Teil - Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 50 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) der Stadt anzuzeigen:
1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks, Bestellung von Erbbaurechten und Schaffung sonstiger dinglicher Berechtigungen;
  2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchseinrichtung (§ 2 Absatz 4) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt.

#### **§ 51 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 4 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,
  4. entgegen § 13 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
  5. entgegen § 15 Abs. 2 Verbrauchseinrichtungen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  6. entgegen § 15 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
  7. entgegen § 15 Abs. 5 Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
  8. entgegen § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der

Messeinrichtungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## **§ 52**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer (§ 2 Abs. 2) durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.
  4. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen eine dritte Gemeinde/einen dritten Zweckverband bzw. ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch eine dritte Gemeinde/einen dritten Zweckverband bzw. ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt hat den Anschlussnehmer darauf bei Erteilung der Zustimmung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 besonders hinzuweisen.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Dritten nach Absatz 2 mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 53**

### **Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 54 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem

Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 52 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### **§ 54**

##### **Anordnungsbefugnis, Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

- (1) Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen wieder herzustellen.
- (2) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Verbrauchseinrichtung (§ 15) zurückzuführen sind.

Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchseinrichtungen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

### **7. Teil - Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 55**

##### **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwandsersätzen oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **§ 56**

##### **Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsbefugte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I, S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 57**

##### **In-Kraft-Treten**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 29.11.2006, außer Kraft.

Rothenburg, den 08.02.2017

Heike Böhm  
Bürgermeisterin der Stadt Rothenburg

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.